



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 29](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.10.2020
Seite: 658

I

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse

Bekanntmachung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 19. Oktober 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)), folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-

Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse vom 26. Juni 2004 ([MBI. NRW. S. 848](#)), zuletzt geändert am 14. November 2015 ([MBI. NRW. 2016 S. 181](#)), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse vom 26. Juni 2004 ([MBI. NRW. S. 848](#)), zuletzt geändert am 14. November 2015 ([MBI. NRW. 2016 S. 181](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2, erster Spiegelstrich wird die Angabe „165 EUR“ durch die Angabe „330 EUR“ ersetzt;

2. In § 1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „praktische und“ und „zusammen“ gestrichen und die Angabe „800 EUR“ durch die Angabe „960 EUR“ ersetzt;

3. Zwischen dem zweiten und dem dritten Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt und wie folgt gefasst:

„- für die praktische Prüfung im Rahmen der Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes: 1 210 EUR“ eingefügt;

Artikel 2

Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Kalendermonats in Kraft, frühestens jedoch am 1. Oktober 2020.

Ausgefertigt:

Münster, den 12. August 2020

J o s t R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. Oktober 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Az.: G.0923

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 19. Oktober 2020

J o s t R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

[MBI. NRW. 2020 S. 658](#)